

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Islamistische Gefährder in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (fraktionslos), eingegangen am 29.07.2026 - Drs. 19/11281,
an die Staatskanzlei übersandt am 29.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 13.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der mutmaßlich islamistische Anschlag auf den CSD in Berlin am 25. Juli 2025 erschütterte die Bevölkerung unseres Landes. Es herrschen Trauer und Entsetzen, verbunden mit der Forderung einer lückenlosen Aufklärung dieses Verbrechens.

Parteiübergreifend ertönen Rufe nach schärferen Gesetzen und verstärktem Strafrecht. Die Polizeigewerkschaft fordert sowohl mehr Befugnisse bei der Aufklärung von Verbrechen als auch bei der Verhinderung von Straftaten (vergleiche: Tagesschau vom 27.07.2025).¹

Die Abwehr von Straftaten und ihre mögliche Verhinderung setzen eine konkrete Analyse der Ursachen und der aktuellen Situation voraus.

Laut einem Bericht von *Mediendienst Integration* vom 27. Juli 2025 geht das Bundesamt für Verfassungsschutz laut neuestem Verfassungsschutzbericht (2025) von 28 645 Personen mit Islamismuspotenzial aus. 410 Personen werden laut Bundeskriminalamt (BKA) als „Gefährder“ eingestuft. Von diesen sind 255 in Deutschland aufhältig, 155 befinden sich im Ausland. 100 der in Deutschland befindlichen Personen befinden sich in Haft.²

In ihrer Antwort vom 11.02.2026 auf eine Kleine Anfrage eines Abgeordneten der AfD (Drucksache 19/6492) geht die Landesregierung in Niedersachsen von 52 Personen aus, die als „Gefährder“ eingestuft wurden.

Daraus ergeben sich u. a. folgende Fragen:

- 1. Wie viele Personen werden aktuell durch die Landesregierung als „Gefährder“ eingestuft (bitte untergliedern in 1. „deutsche Staatsangehörigkeit“, „doppelte Staatsangehörigkeit“ und „ausländische Staatsangehörigkeit“ und 2. Aufenthaltsort: Wohnsitz in Niedersachsen, Haft, im Ausland befindlich, Aufenthaltsort unbekannt)?**

Aufgrund des Titels der vorliegenden Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung wird die Frage dahin gehend verstanden, dass sich das Auskunftsbegehren auf die Mitteilung der Gefährder im Phänomenbereich der „Religiösen Ideologie“ bezieht.

Insgesamt sind mit Stand 03.08.2026 Personen im unteren zweistelligen Bereich als Gefährder im Phänomenbereich der „Religiösen Ideologie“ eingestuft. Von diesen besitzen Personen im niedrigen

¹ <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/csd-anschlag-taeter-aufklaerung-100.html>

² <https://mediendienst-integration.de/extremismus/extremistischer-islamismus/wie-viele-extremistische-islamisten-gibt-es-in-deutschland/>

zweistelligen Bereich die deutsche Staatsangehörigkeit, davon insgesamt im hohen einstelligen Bereich die alleinige deutsche Staatsangehörigkeit und im unteren zweistelligen Bereich die deutsche und eine weitere Staatsangehörigkeit. Eine ausschließlich ausländische Staatsangehörigkeit besitzen Personen im hohen einstelligen Bereich. Bei einer unteren einstelligen Anzahl an Personen ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt.

Insgesamt haben, mit Stand 03.08.2026, als Gefährder im Phänomenbereich „Religiöse Ideologie“ eingestufte Personen im unteren zweistelligen Bereich einen Wohnsitz in Niedersachsen. Die Zahl der inhaftierten Personen bewegt sich ebenfalls im unteren zweistelligen Bereich, wobei hiervon die Anzahl der in Deutschland und im Ausland inhaftierten Personen ausgeglichen ist. Eine hohe einstellige Anzahl an Personen befindet sich derzeit im Ausland. Bei einem unteren einstelligen Bereich an Personen ist der Aufenthaltsort aktuell unbekannt.

Die Mitteilung der konkreten Anzahl an Gefährdern im Phänomenbereich der „Religiösen Ideologie“ ist unter Hinweis auf Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 Niedersächsische Verfassung (NV) nicht möglich.

Gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 NV braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen von Mitgliedern des Landtages nicht zu entsprechen, wenn durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt werden. Dies ist hier aus nachfolgenden Gründen der Fall:

Durch die zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Landesregierung auf die vorliegende Anfrage würden bei vollständiger Beantwortung in Teilen schützenswerte spezifische Informationen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis zugänglich gemacht werden. Mit Blick auf die wiederkehrenden Fragestellungen insbesondere im Kontext von sogenannten Gefährdern im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität besteht die Gefahr, dass durch die vollständige und dezidierte Beantwortung dieser sowie den Abgleich ähnlich gelagerter vorheriger Anfragen schützenswerte, spezifische Informationen zur Tätigkeit und Methodik sowie gegebenenfalls auch zu Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden bekannt werden, die damit zu einer Offenlegung der Arbeitsweise und Zielsetzung der Sicherheitsbehörden und u. a. zu einer weiteren Sensibilisierung des vorgenannten Personenkreises hinsichtlich des Vorgehens und der Maßnahmen der Sicherheitsbehörden führen können.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass vorliegend nur die Gruppe der Gefährder im Phänomenbereich „Religiöse Ideologie“ zahlenmäßig benannt werden würde und somit durch einen Abgleich zu vorherigen Anfragen konkrete Rückschlüsse zu anderen Personenpotenzialen gezogen werden könnten. Damit würde die Gefahr entstehen, dass taktische Maßnahmen und operative Methoden bekannt und der Erfolg künftiger gefahrenabwehrrechtlicher, strafprozessualer sowie dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder dienender Maßnahmen gefährdet werden.

2. Welche Kriterien führen zur Einstufung als „Gefährder“, wer nimmt diese Einstufung vor, und in welchem Zeitrahmen wird die Aktualität dieser Einstufungen überprüft?

Im Bereich der Gefahrenabwehr kann die jeweilig zuständige Länderpolizei eine Person aufgrund vorhandener Erkenntnisse als Gefährder einstufen. Der Begriff Gefährder ist auf polizeilicher Ebene wie folgt definiert:

„Ein „Gefährder“ ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung, begehen wird.“³

Um Personen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) gemäß der o. a. Definition frühzeitig und systematisch bewerten zu können, ist im Landeskriminalamt Niedersachsen die Zentralstelle Risiko- und Gefährdungsmanagement eingerichtet. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere die Durchführung von individuellen Risikoanalysen auf Basis der durch die sachbearbeitende Dienststelle zur Verfügung gestellten Erkenntnisse sowie die Einstufung bzw. Ausstufung von Risikopersonen als

³ Bundeskriminalamt (2026) https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk_node.html.

Gefährder (oder Relevante Person) auf Grundlage dieser Analyse. Die Gefährdungsanalyse stellt zudem die Basis für die Ausgestaltung eines personenspezifischen Maßnahmenkonzeptes dar. Für eine valide Einschätzung bzw. Bewertung dieser Risikopersonen finden innerhalb der landesinternen individuellen Risikoanalysen wissenschaftlich fundierte Modelle unter Wahrung einheitlicher Standards Anwendung, die auch im internationalen Bedrohungsmanagement etabliert sind. Zudem werden Instrumente eingesetzt, die durch das Bundeskriminalamt bundesweit zur Verfügung gestellt werden. Ebenso werden landesübergreifende und bundesweite Erkenntnisse aus dem Gemeinsamen Terrorismus und Abwehrzentrum (GTAZ) mit einbezogen.

Sowohl durch die individuellen Bewertungsprozesse, die Anwendung verschiedenster Bewertungsinstrumente, als auch die festgelegten Austauschformate auf Bund- und Länderebene, ist eine regelmäßige Befassung mit eingestufteten Personen der PMK sichergestellt. Das Gefährdermanagement wird durch eine fortlaufende Sachbearbeitung der zuständigen Polizeidienststelle gewährleistet.

3. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung - auch in Anbetracht der Ereignisse am 25. Juli 2026 in Berlin -, um die Gefahr islamistischer Anschläge und Straftaten bereits im Vorfeld weiter zu verringern?

Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus hat für die Landesregierung höchste Priorität und bildet seit Langem einen Schwerpunkt im Rahmen der Aufgabenbewältigung sowie strategischen Ausrichtung der niedersächsischen Sicherheitsbehörden.

Vor dem Hintergrund der erhöhten abstrakten Gefährdung durch den islamistischen Terrorismus sowie aktueller Ereignisse im Bundesgebiet wurden und werden Großveranstaltungen in Niedersachsen fortlaufend dezidiert und lagebezogen bewertet.

Im Rahmen der polizeilichen Einsatzvorbereitung zu (Groß-)Veranstaltungen wirken die örtlichen Polizeidienststellen grundsätzlich an der Erstellung der erforderlichen Sicherheitskonzepte der Veranstalter mit. Sie veranlassen - basierend auf einer individuellen und fortlaufenden Gefährdungsbewertung - polizeiliche Maßnahmen und regen mögliche Vorkehrungen sowie erforderliche Anpassungen durch die Veranstaltenden sowie gegebenenfalls durch die Kommunen an. Erfahrungen und Erkenntnisse aus vorangegangenen Einsätzen und besonderen bundesweiten Ereignissen, wie beispielsweise zurückliegende Anschläge auf Veranstaltungen im Bundesgebiet, werden dabei stets in die polizeiliche Einsatzvorbereitungen und die Beratung der Veranstaltenden einbezogen.

In Niedersachsen wurden dadurch bereits vor dem Anschlag in Berlin im Umfeld des Christopher Street Days (CSD) bei Großveranstaltungen Sicherheitsmaßnahmen auf einem hohen Niveau umgesetzt. Nach Bekanntwerden der Tat in Berlin am 25.07.2026 wurden die niedersächsischen Polizeibehörden angewiesen, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auf Großveranstaltungen und insbesondere Anlässen im Kontext CSD - auch in direkter Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Veranstaltenden sowie Ansprechpersonen der Kommunen - einer erneuten Bewertung zu unterziehen und erforderlichenfalls entsprechende sicherheitsrelevante Anpassungen anzuregen und/oder vorzunehmen.

Zu weiteren konkreten Maßnahmen können unter Berücksichtigung des Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 2. Alt. NV unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen keine Angaben gemacht werden.

Im Rahmen des GTAZ findet eine enge Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Islamismus statt. Neben den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern ist auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Generalbundesanwalt im GTAZ vertreten. Zudem stimmen sich die involvierten Sicherheitsbehörden in konkreten Einzelfällen im Rahmen der Strafverfolgung sowie Gefahrenabwehr länderübergreifend bilateral ab. Die operative Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Sicherheitsbehörden, sowohl auf landes- als auch auf internationaler Ebene, wurde in den letzten Jahren stetig ausgebaut und wird fortlaufend im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bedarfsorientiert optimiert.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage in der LT-Drs. 19/9438 verwiesen.